

# Amtsblatt

# Kanton Bern

188. Jahrgang | Nr. 1 | Donnerstag, 3. Januar 2019

## Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,  
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.  
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum  
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr  
wird pro Kalenderjahr erhoben.

## Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38  
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

## Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

## Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;  
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche  
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige  
im Amtsblatt beachten.

## Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.  
Publikationsverwaltung:  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

## Publikationstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter  
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

## Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,  
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,  
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-  
kantonalen Auftraggeber.

## Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91  
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)  
Chiffregebühr Fr. 40.–  
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

## Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG  
Längfeldweg 135, 2501 Biel  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: service@gassmann.ch

## Verlag

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach  
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA  
2501 Biel



## Regierungsrat

### Auszug aus dem Protokoll

#### Regierungsratsbeschluss

##### 1355

**Steuerverwaltung: Ausgabenbewilligung für die Entschädigungen an die Städte Bern, Biel und Thun für den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer. Mehrjähriger Objektkredit für die Jahre 2019 bis 2023**

#### 1. Gegenstand

Die kantonale Steuerverwaltung bezieht die kantonalen Steuern, die obligatorischen Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer. Die Kantone können Bezugsaufgaben auf Gemeinden übertragen. Die kantonale Steuerverwaltung hat den Bezug für die Kantons- und Gemeindesteuern und für die direkte Bundessteuer auf die Städte Bern, Biel und Thun übertragen. Mit Beschluss vom 14. Januar 1998 hat der Regierungsrat die Ausgaben für die Entschädigung der Städte Bern, Biel und Thun für die Registerführung und den Steuerbezug bewilligt. Die Richtlinien dazu sind in der Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV) geregelt. Mit dem vorliegenden Antrag wird die Ausgabenbewilligung für die Abgeltung der Städte für den Bezug der Steuern beantragt.

Die bisher entrichtete Entschädigung an die Städte von CHF 28.00 pro Inkassofall wurde im Rahmen des Entlastungspaketes 2018 per 1. Januar 2020 auf CHF 13.50 gesenkt. Die entsprechende Anpassung der DStV wurde am 19. September 2018 vom Regierungsrat beschlossen.

#### 2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), Art. 2
- Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11), Art. 150
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 43, 47 und 48 Abs. 2 und 4

- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 und 139
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 9
- Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer (BStV; BSG 668.11), Art. 10
- Verordnung vom 28. Oktober 2009 über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV; BSG 661.113)

#### 3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende (Art. 47 FLG) und gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 FLG).

Die Gebundenheit der Ausgabe ergibt sich aus der Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe, welche unbedingt erforderlich ist. Zu den gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben zählen die Veranlagung und der Bezug der Kantons-, Gemeinde- und der direkten Bundessteuer.

#### 4. Massgebende Kreditsumme

Gesamthaft CHF 19 500 000 (2019 CHF 5 500 000, ab 2020 jährlich CHF 3 500 000). Die Mittel sind im Voranschlag 2019 bzw. im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 der Steuerverwaltung eingestellt.

#### 5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Jahre 2019 bis 2023.

KLER-Kreis: 1388

Produktgruppe: 07.40.9170 Steuern und Dienstleistungen für Institutionen

Konto: 361200 Entschädigung an Gemeinden

Der Objektkredit wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

2019	5'500'000
2020	3'500'000
2021	3'500'000
2022	3'500'000
2023	3'500'000

Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu veröffentlichen.

## Aus dem Inhalt

S. 1	Regierungsrat
S. 3	Direktionen des Regierungsrates
S. 4	Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
S. 4	Erb- und güterrechtliche Publikationen
S. 6	Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
S. 7	Regionalgerichte
S. 8	Schuldbetreibung und Konkurs
S. 8	Baupublikationen
S. 9	Ausserordentliche Baugesuche
S. 9	Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

**1373**  
**Steuerverwaltung: Ausgabenbewilligung für die Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter (Entschädigungen der kantonalen Schätzer für ordentliche Schätzungen der amtlichen Werte).**  
**Mehrfähriger Objektkredit für die Jahre 2019 bis 2023**

**1. Gegenstand**

Die kantonale Steuerverwaltung führt die amtliche Bewertung der Grundstücke und der ihnen gleichgestellten Rechte in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durch. Sie ernennt auch die kantonalen Schätzerinnen und Schätzer und regelt deren Ausbildung. Mit Beschluss vom 20. Oktober 2010 hat der Regierungsrat die Entschädigungsansätze für die Schätzerinnen und Schätzer festgelegt und die Übernahme der Kosten auf Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Die vorliegende Ausgabenbewilligung ist als Kostendach aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre zu verstehen. Per 31. Dezember 2020 wird eine allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte durchgeführt. Bewertungen aufgrund von Einsprachen fallen somit zusätzlich in die Zuständigkeit der Schätzerinnen und Schätzer.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11), Art. 149 und 180
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 43, 47 und 48 Abs. 2 und 4
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 und 139
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN, BSG 152.221.171), Art. 9
- Dekret vom 22. Januar 1997 über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte (ABD; BSG 661.543), Art. 8. (gültig bis 31.12.2019). Ab 1. Januar 2020 gilt das Dekret vom 21. März 2017 (BSG 661.543)
- RRB Nr. 1442 vom 2. Mai 1990

**3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Wiederkehrende (Art. 47 FLG) und gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 FLG).

Die Gebundenheit der Ausgabe ergibt sich aus der Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe, welche unbedingt erforderlich ist. Es besteht zudem kein Entscheidungsspielraum bezüglich des Zeitpunkts und der Höhe der Ausgabe.

**4. Massgebende Kreditsumme**

Insgesamt CHF 21 800 000, jährlich CHF 4 600 000 infolge der allgemeinen Neubewertung, ab 2023 CHF 3 400 000. Die Mittel sind im Voranschlag 2019 bzw. im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 der Steuerverwaltung eingestellt.

**5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr**

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Jahre 2019 bis 2023.

KLER-Kreis: 1388  
 Produktgruppe: 07.40.9170 Steuern und Dienstleistungen für Institutionen  
 Konto: 313000 Entschädigung für Dienstleistungen Dritter

Der Objektkredit wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

2019	4'600'000
2020	4'600'000
2021	4'600'000
2022	4'600'000
2023	3'400'000

Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu veröffentlichen.

**1374**  
**Ergebnisse der kantonalen Abstimmung vom 25. November 2018**

Der Regierungsrat des Kantons Bern stellt, gestützt auf die Protokolle über die Volksabstimmung vom 25. November 2018, das folgende Ergebnis gemäss Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte amtlich fest:

**1. Änderung des Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2019)**

Zahl der Stimmberechtigten	738 072
Zahl der stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	18 057
Zahl der eingelangten Ausweiskarten	359 242
Zahl der eingelangten Stimmzettel	348 467
Davon ausser Betracht fallend:	
leere	14 561
ungültige	737
In Betracht fallende Stimmzettel	333 169
Zahl der Ja-Stimmen	154 572
Zahl der Nein-Stimmen	178 597

**2. Kredit für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden 2018–2020**

Zahl der Stimmberechtigten	738 072
Zahl der stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	18 057
Zahl der eingelangten Ausweiskarten	359 242
Zahl der eingelangten Stimmzettel	348 466
Davon ausser Betracht fallend:	
leere	7 073
ungültige	500
In Betracht fallende Stimmzettel	340 893
Zahl der Ja-Stimmen	201 595
Zahl der Nein-Stimmen	139 298

Stimmbeteiligung: 47,2%

**1382**  
**Steuerverwaltung: Ausgabenbewilligung für die Entschädigung an Gemeinden und Dritte im Bereich der Quellensteuer.**  
**Mehrfähriger Objektkredit für die Jahre 2019 bis 2023**

**1. Gegenstand**

Die Gemeinden sind für die Registerführung der ihrer Gebietshoheit unterstellten quellensteuerpflichtigen Personen verantwortlich. Sie sind zudem Ansprechpartnerinnen der ihnen zugeteilten Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung und in dieser Funktion für das Erfassen der entsprechenden Quellensteuerabrechnungen zuständig. Gemäss Art. 21 der Quellensteuerverordnung (QSV) richtet sich die Vergütung für Gemeinden nach der Verordnung über die Vergütungen von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV). Demnach erhalten die Gemeinden für die Registerführung pro quellenbesteuerte Person CHF 3, pro Schuldner der steuerbaren Leistung CHF 5 und pro abgerechnete Position CHF 6.25 (Quellensteuerabrechnung einer quellenbesteuerten Person pro Monat). Die vorliegende Ausgabenbewilligung hat diese Entschädigungen an die Gemeinden sowie die Quellensteuer-Bezugsprovisionen an die Arbeitgeber zum Gegenstand. Sie ist als Kostendach aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre zu verstehen und wurde aufgrund der Massnahmen im Entlastungspaket 2018 aktualisiert.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), Art. 2
- Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11), Art. 112 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 43, 47 und 48 Abs. 2 und 4
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 und 139
- Quellensteuerverordnung vom 28. Oktober 2009 (QSV; BSG 661.711.1), Art. 12 und 21
- Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer (BStV; BSG 668.11), Art. 10

- Verordnung vom 28. Oktober 2009 über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV; BSG 661.113), Art. 7, 8 und 9
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 9

**3. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen**

Gemäss Massnahme Nr. 47.5.2 des Entlastungspakets 2018<sup>1</sup> werden die Quellensteueraufgaben bis Ende 2019 sukzessive an den Kanton übergehen. Während die Registerführung bei den Gemeinden verbleibt, übernimmt der Kanton fortlaufend gewisse, heute noch den Gemeinden Bern, Biel und Thun zugeteilte Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung. Dadurch verringern sich die jeweiligen Entschädigungen an die drei Gemeinden für die zugewiesenen Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung sowie die abgerechneten Positionen im Umfang der vom Kanton übernommenen Quellensteueraufgaben. Im Rahmen des Entlastungspaketes 2018 wurde ausserdem die Bezugsprovision für Arbeitgeber, welche die Quellensteuer für die Steuerverwaltung einziehen, für elektronische Abrechnungen von 3% auf 2% gesenkt.

**4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Wiederkehrende (Art. 47 FLG) und gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 FLG).

Als gebunden werden Ausgaben unter anderem bezeichnet, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich sind. Die Hauptaufgabe der Steuerverwaltung besteht in der Veranlagung und dem Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern unter Einbezug der Kirchensteuer (Art. 9 Abs. 1 Bst. c OrV FIN). Die Steuerverwaltung verfügt weder in Bezug auf den Zeitpunkt der Entschädigung an die Gemeinden oder der Bezugsprovision für die Arbeitgeber, noch in Bezug auf deren Höhe über einen Entscheidungsspielraum.

**5. Massgebende Kreditsumme**

Gesamthaft CHF 16 800 000, jährlich ausmachend für die QST-Bezugsprovision CHF 2'500'000, für QST-Entschädigungen an Gemeinden 2019 CHF 3 500 000 und ab 2020 CHF 200 000 (nur Registerführung). Die Mittel sind im Voranschlag 2019 bzw. im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 der Steuerverwaltung eingestellt.

**6. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr**

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Jahre 2019 bis 2023.

KLER-Kreis: 1388  
 Produktgruppe: 07.40.9170 Steuern und Dienstleistungen für Institutionen  
 Konto: 361200 Entschädigungen Gemeinden  
 313000 Entschädigungen Dienstleistungen Dritter und Honorare

Der Objektkredit wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

2019	6'000'000
2020	2'700'000
2021	2'700'000
2022	2'700'000
2023	2'700'000

Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu veröffentlichen.

<sup>1</sup> Geschäft Nr. 2016.RRGR.942

**1388**  
**Steuerverwaltung: Ausgabenbewilligung für Verbrauchsmaterial (Papier, Formulare und Kuverts) für Massenversände.**  
**Mehrfähriger Objektkredit für die Jahre 2019 bis 2023**

**1. Gegenstand**

Der Steuerverwaltung obliegen unter anderem die Aufgaben der Steueranlagung und des Steuerbezugs. Die mit dieser Aufgabe verbundenen Produktionsverarbeitungen (Massenversände wie Steuer-

**Mitteilung**

**Übertragung der Kontrolle über die Umweltvorschriften im Auto- und Transportgewerbe**

**1 Ausgangslage**

- 1.1 Im Auto- und Transportgewerbe (namentlich in Autoreparaturbetrieben, Karosserie- und Auto-spritzwerken, Fahrzeughandelsbetrieben, Motor-radbetrieben, Autowaschanlagen, Pneuhäusern mit Werkstatt, Transportbetrieben, Werkhöfen mit Werkstatt, Landmaschinen- und Baumaschinenreparaturbetrieben) fallen Abwässer, Abfälle und Emissionen an, die speziell behandelt resp. entsorgt werden müssen. Das unsorgfältige Arbeiten oder der unsorgfältige Umgang mit problematischen Stoffen stellt eine Gefährdung für Gewässer, Boden, Luft sowie das Ökosystem dar.
- 1.2 Der Kanton Bern hat in einem Merkblatt «Allgemeine Gewässerschutzvorschriften für Garagen- und Transportbetriebe» (2007) die notwendigen Massnahmen für die Minderung dieser Gefährdung dargelegt.
- 1.3 Für die Einhaltung der Vorschriften sind die Betriebsinhaber verantwortlich; die kantonalen Umweltschutzfachstellen koordinieren und überwachen den Vollzug. Im Rahmen dieser Vollzugsaufgabe hat er unter anderem für die Einhaltung des Umweltrechts durch die Wirtschaft besorgt zu sein und diese zu überprüfen.
- 1.4 Bis anhin wurde die Überprüfung im Auto- und Transportgewerbe mittels Selbstkontrolle durch die Betriebe vorgenommen. Da der Kanton Bern zu wenig Ressourcen hat, um im besagten Gewerbe eine flächendeckende und periodische Kontrolle durchzuführen, beabsichtigt er die Betriebskontrollen der jeweiligen Branche zu übertragen.
- 1.5 In der Schweiz betreiben 19 Kantone zusammen mit dem Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) seit längerem eine interkantonale Branchenlösung zur Kontrolle des Auto- und Transportgewerbes.
- 1.6 Die Kontrolle der Auto- und Transportbetriebe wird im Kanton Bern ebenfalls dem AGVS mittels Vereinbarung übertragen. Der AGVS betreibt zusammen mit den Kantonen das Umwelt-Inspektorat AGVS (UWI), welches die gesamte Administration der Kontrollen besorgt, für die Kontrollen selbst jedoch vertraglich gebundene Kontrollfirmen einsetzt.

**2 Betriebskontrollen im Auto- und Transportgewerbe**

- 2.1 Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem AGVS wird per 1. Januar 2019 in Kraft treten. Sie beinhaltet ein detailliertes «Handbuch für die Betriebskontrolle im Auto- und Transportgewerbe» für die Betriebsinspektionen. Dieses Handbuch wurde von den Kantonen in Zusammenarbeit mit dem AGVS erstellt. Das Handbuch kann auf der AGVS-Homepage ([www.agvs-upsa.ch](http://www.agvs-upsa.ch)) eingesehen werden.  
Nebst den Details die insbesondere dem Handbuch entnommen werden können, wird hier auf Folgendes hingewiesen:
- 2.2 Die Betriebsinhaber haben den Inspektoren der Kontrollfirmen Zutritt zu den Betriebsräumlichkeiten und Anlagen zu gewähren und ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Mitarbeiter der Kontrollstelle sind zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie die behördlichen Organe (Amtsgeheimnis).
- 2.3 Die Kontrollen erfolgen nach Voranmeldung in der Regel alle vier Jahre.
- 2.4 Die Kontrollstelle erstellt zuhanden des Betriebes einen Inspektionsbericht.
- 2.5 Ergänzende Kontrollen durch die zuständigen Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 2.6 Grundsätzlich hat die Kontrollstelle keine Weisungsbefugnis:

erklärungen, Rechnungen etc.) generieren verschiedene Arten von Schriftgut zuhanden der Steuerpflichtigen. Die vorliegende Ausgabenbewilligung umfasst die für die Beschaffung von Verbrauchsmaterial (Papier, Formulare und Kuverts) notwendigen finanziellen Mittel. Die Steuerverwaltung beschafft diese Güter über die Staatskanzlei, welche in diesen Bereichen die zentrale Beschaffungsstelle der Kantonsverwaltung ist und ihre Beschaffungen nach Massgabe der geltenden Regeln über das öffentliche Beschaffungswesen tätigt.

Nachstehend eine Übersicht der grössten Produktionsmengen eines Jahres (für natürliche und juristische Personen).

– Steuererklärungen (inkl. virtuelle Steuer-subjekte)	673'000 Stk.
– Ratenrechnungen	1'670'000 Stk.
– provisorische Abrechnungen Bernische Steuern	90'000 Stk.
– provisorische Abrechnungen direkte Bundessteuer	250'000 Stk.
– Mahnungen und Zahlungserinnerungen (Inkasso)	316'000 Stk.
– Mahnungen für Steuererklärungen	100'000 Stk.
– Definitive Veranlagungen/Schlussabrechnungen und Entscheidungsrechnungen	850'000 Stk.
– Kurzdeklarationen	12'500 Stk.
– Eintritt in die neue Steuerpflicht (Begrüssungsschreiben)	9'000 Stk.
– Liegenschaftssteuerrechnungen	295'000 Stk.
– Information an Arbeitgeber zur Einreichung der Lohnausweise	35'000 Stk.

Zusätzlich werden noch Fakturen und steuerrelevante Dokumente für aperiodische Steuern (Grundstückgewinnsteuern etc.) produziert. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Produktionen für Gemeinden sowie für Bund und Kantone (Gemeindedoppellisten, Umzugs- und Wegzugsmeldungen etc.).

Die Ausgaben für das Verbrauchsmaterial haben in den letzten Jahren abgenommen, die Kreditsumme ist entsprechend berechnet.

Die Produktion dieser Massenversände erfolgt im Rechenzentrum der Bedag Informatik AG. Die Koordination und Qualitätskontrolle obliegen der Steuerverwaltung.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), Art. 2
- Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11), Art. 149
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 43, 47 und 48 Abs. 2 und 4
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 und 139
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 9

**3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Wiederkehrende (Art. 47 FLG) und gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 FLG).

Die Gebundenheit der Ausgabe ergibt sich daraus, dass zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe im Bereich des Massengeschäfts rund um den Steuerbezug und die Steuererklärung kein Entscheidungsspielraum bezüglich des Zeitpunkts des Versandes besteht. Die Höhe der Ausgabe ergibt sich durch die Anzahl Steuerpflichtigen im Kanton Bern, weshalb auch hierüber kein Entscheidungsspielraum vorhanden ist.

**4. Massgebende Kreditsumme**

Gesamthaft CHF 2 500 000, jährlich CHF 500 000. Die Mittel sind im Vorschlag 2019 bzw. Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 der Steuerverwaltung eingestellt.

**5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr**

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Jahre 2019 bis 2023.  
KLER-Kreis: 1388

Produktgruppe: 07.40.9170 Steuern und Dienstleistungen für Institutionen  
Konto: 310000 Büromaterial

Der Objektkredit wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

2019	500'000
2020	500'000
2021	500'000
2022	500'000
2023	500'000

Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu veröffentlichen.  
Der Regierungsrat des Kantons Bern

**1391  
Steuerverwaltung: Ausgabenbewilligung für die Gemeindeanteile an der Erbschafts- und Schenkungssteuer.  
Mehrjähriger Objektkredit für die Jahre 2019 bis 2023**

**1. Gegenstand**

20 Prozent des Erbschafts- und Schenkungssteuerertrages einschliesslich allfälliger Nachsteuern fallen derjenigen Einwohnergemeinde zu, in der die Erblasserin oder der Erblasser im Zeitpunkt des Todes bzw. die Schenkerin oder der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung steuerrechtlichen Wohnsitz hatte<sup>1</sup>. Die vorliegende Ausgabenbewilligung beinhaltet diese durch den Kanton an die Gemeinden zu überweisenden Gemeindeanteile im Sinne eines Kostendaches aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre (20 Prozent Gemeindeanteil von durchschnittlich CHF 65 Mio. Erbschafts- und Schenkungssteuern pro Jahr).

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1), Art. 33 Abs. 1
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 43, 47 und 48 Abs. 2 und 4
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 und 139
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 9

**3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Wiederkehrende (Art. 47 FLG) und gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 FLG).

Die Gebundenheit der Ausgabe ergibt sich aus der gesetzlich festgelegten Höhe der Gemeindeanteile an der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

**4. Massgebende Kreditsumme**

Gesamthaft CHF 65 000 000, jährlich CHF 13 000 000. Die Mittel sind im Vorschlag 2019 bzw. Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 der Steuerverwaltung eingestellt.

**5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr**

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Jahre 2019 bis 2023.

KLER-Kreis: 1388  
Produktgruppe: 07.40.9170 Steuern und Dienstleistungen für Institutionen  
Konto: 360210 Einnahmeanteile an Gemeinden

Der Objektkredit wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

2019	13'000'000
2020	13'000'000
2021	13'000'000
2022	13'000'000
2023	13'000'000

Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu veröffentlichen.

<sup>1</sup> Art. 33 des Gesetzes vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1)

- Geringfügige Beanstandungen werden durch die Kontrollstelle bearbeitet und können ohne weitere Kontrollen vor Ort vom Betriebsinhaber behoben werden;
- Erhebliche Beanstandungen werden durch die Kontrollstelle bearbeitet, in der Regel erfolgt eine kostenpflichtige Nachkontrolle;
- Stellt die Kontrollstelle gravierende Beanstandungen fest, werden diese durch die kantonalen Fachstellen weiter bearbeitet. Die Kategorien der Beanstandungen sind im Handbuch aufgeführt.

2.7 Die Gebühren der Kontrollstelle gehen zulasten des Betriebs. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in Absprache mit dem Kanton.

Bern, 20. Dezember 2018  
AWA – Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

## Öffentliche Planaufgabe

### Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Art. 58 Abs. 3 Bst. c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungsangaben, Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innert der Aufgabedauer schriftlich und begründet bei der Aufgabestelle einzureichen.

Parallel dazu wird das Rodungsgesuch für denselben Bereich für definitive Rodungs- und Ersatzaufforstung im Umfang von 200 m<sup>2</sup> und von temporären Rodungsfläche am selben Ort im Umfang von 200 m<sup>2</sup> Wiederaufforstungsarbeiten am selben Ort im Umfang von 200 m<sup>2</sup> aufgelegt.

Mitwirkungsangaben und begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeschreiberei innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 11 Zweisimmen–Portbrücke  
Gemeinde Zweisimmen*

Vorhaben: 20098; Neubau Gehweg Forellensee.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5–7 Waldgesetz, Art. 5ff. Waldverordnung und Art. 19 kantonales Waldgesetz
- Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes (Art. 5–7 WaG, Art. 25–27 KWaG)
- Bauten und Anlagen im Gewässerraum (Art. 48 WBG)
- Überdecken/Eindolen von Fliessgewässern nach Art. 38 GSchG
- Eingriffe in kantonale Naturschutzgebiete (Art. 6 NSchG)
- Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 22 Abs. 2 NHG)
- Eingriffe in Hecken und Feldgehölze (Art. 18 NHG, Art. 27 Abs. 2 NSchG)
- Technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere (Art. 20 NHG)

Ab Auflage des Projekts darf auf den betroffenen Grundstücken sowie dem Bauverbotstreifen ohne Zustimmung des Tiefbauamts/Oberingenieurkreis I, nichts mehr vorgenommen werden (rechtlich und tatsächlich), das die Ausführung des Projekts behindern könnte (Art. 37 SG, Sperrwirkung).

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechnigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgabestelle: Bauverwaltung Zweisimmen.

Aufgabedauer: 7. Januar 2019 bis 7. Februar 2019.

Aussteckung:

- Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt ausgesteckt:
- Rote Holzpfähle, Nägel oder Farbpunkte (Achse der neuen Strasse oder Rampe)
  - blaue Holzpfähle, Nägel oder Farbpunkte (Bauwerksabgrenzungen der neuen Kunstbauten, neue Kantonsstrassen- oder Gehwegränder)

- gelbe Holzpfähle, Nägel oder Farbpunkte (Lage der Grenzen für vorübergehende Beanspruchung)

Bern, 19. Dezember 2018 2-1  
Oberingenieurkreis I

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innert der Aufgabedauer schriftlich und begründet bei der Aufgabestelle einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 234 Bern–Boll–Worb  
Gemeinde Worb*

Vorhaben: 10444; Sanierung Bollstrasse.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Überdecken/Eindolen von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG)
- Bauten und Anlagen im Gewässerraum (Art. 48 WBG)
- Bauen im geschützten Uferbereich des dicht überbauten Gebiets (Art. 41c GSchV)
- Fischereirechtliche Bewilligung (Art. 8–10 BGF)

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechnigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgabestelle: Gemeindeverwaltung Worb.

Aufgabedauer: 9. Januar bis 8. Februar 2019.

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt ausgesteckt:

- Rot: Strassenrand
- Gelb: Gehwegränder
- Orange: Landerwerbsgrenze
- Blau: Vorübergehende Beanspruchung

Bern, 7. Dezember 2018 2-1  
Oberingenieurkreis II

## Strassenverkehr

### Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1110 Unterseen–Habkern  
Gemeinde Unterseen  
Schutzwaldpflege und Sicherheitsholzerei*

Teilstrecke Rohräbeni, Koordinaten 2.631.180/1.173.050 bis Rossgrind, Koordinaten 2.631.580/1.173.680.

Dauer: 14. Januar bis 25. Januar 2019.

Reserve: 28. Januar bis 1. Februar 2019.

Montag bis Freitag, 8 Uhr bis 17 Uhr.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Teilweise einspurige Verkehrsführung.

Einschränkungen: Verkehrsregelung von Hand.

Wartezeiten bis 15 Minuten.

Die Postautokurse werden soweit wie möglich berücksichtigt.

Grund: Schutzwaldpflege und Sicherheitsholzerei.

Interlaken, 13. Dezember 2018 2-1  
Strasseninspektorat Oberland Ost

### Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgerschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche inner-

halb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

## Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Durch Verfügung der zuständigen Behörde ist über den Nachlass des **Bachmann, Alfred Erich**, geboren am 6. Mai 1931, von Amsoldingen BE, verwitwet, wohnsitzberechtigt gewesen in 3110 Münsingen, mit Aufenthalt im Altersheim Rütihubelbad, 3512 Walkringen, verstorben am 15. Oktober 2018, die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Auf Antrag eines Erben des Herrn Alfred Bachmann sel. verfügte der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Bern-Mittelland am 27. November 2018 den Erlass eines Rechnungsrufes im öffentlichen Inventar. Gemäss Art. 582 ZGB und Art. 41 der Verordnung über die Errichtung eines Inventars vom 18. Oktober 2000 werden die Gläubiger und Bürgerschaftsgläubiger des Verstorbenen aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 27. Januar 2019 bei den zuständigen Behörden schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB).

Gleichzeitig werden auch die Schuldner aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar schriftlich anzumelden.

Anmeldestellen:

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, 3071 Ostermundigen, für Forderungen und Bürgerschaftsansprüche;
- Notar Jürg Wisler, Belpbergstrasse 5a, 3110 Münsingen, für Guthaben des Erblassers.

Massaverwalter: Arni Hans, Notar, Belpbergstrasse 5a, 3110 Münsingen.

Münsingen, 18. Dezember 2018 3-2  
Der Beauftragte: Jürg Wisler  
Belpbergstrasse 5a, 3110 Münsingen

**Berger, Markus**, geboren am 20. Oktober 1966, von Kirchdorf BE, ledig, wohnhaft gewesen Oberburgstrasse 41, 3400 Burgdorf, verstorben am 21. Oktober 2018.

Eingabefrist bis und mit 22. Januar 2019.

Anmeldestellen:

- Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental, für Forderungen und Bürgerschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser;
- Notarin Celine Krebs, Farbweg 11, 3401 Burgdorf, für Guthaben des Erblassers.

Massaverwalter: Markus Gysi, MLaw, Rechtsanwalt, Notar und Mediator SAV, Schwanengasse 5/7, Postfach, 3001 Bern.

Burgdorf, 14. Dezember 2018 3-3  
Häusermann + Partner  
Die Beauftragte: Celine Krebs, Rechtsanwältin und Notarin, Farbweg 11, 3401 Burgdorf

## Erb- und güterrechtliche Publikationen

### Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Den unbekannt abwesenden gesetzlichen Erben von Frau **Bürki geb. Jutzi**, Martha, geboren am 18. Mai 1918, von Linden BE, verwitwet, wohnhaft gewesen Alterszentrum Eggwil AG, Dorf, 3533 Bowil, ist am 5. November 2015 in Eggwil BE verstorben, nämlich:

– Frau Christine Lehmann, geboren am 22. Juli 1963, von Ruppoldsried BE und Langnau im Emmental BE,

- Frau Marianne Lehmann, geboren am 6. September 1964, von Ruppoldsried BE,
- Frau Silvia Monika Lehmann, geboren am 31. Juli 1966, von Burgdorf BE und Langnau im Emmental BE,
- Herr Rudolf Jutzi, geboren am 26. November 1953, von Moudon VD und Niederhünigen BE oder
- allfälligen Nachkommen der unbekannt abwesenden gesetzlichen Erbin

wird hiermit öffentlich zur Kenntnis gebracht, dass die Verstorbene keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen hat, so dass die gesetzliche Erbfolge gilt. Personen, die Anspruch auf die Erbschaft erheben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes beim unterzeichnenden Notar zu melden. Der Anmeldung sind amtliche Personalausweise in Kopie beizulegen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an den Notar zu richten.

Gehen innert Jahresfrist keine Meldungen ein, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der Erbschaftsklage an die bekannten Erben.

Bern, 20. Dezember 2018 3-2  
Ed. Marcel Steck, Fürsprecher und Notar  
Marktgasse 37, Postfach, 3001 Bern

**Grogg geb. Buzzi**, Rina, geboren am 11. Juni 1921 in Bern, von Thunstetten BE, als ledig italienische Staatsangehörige, verheiratet gewesen seit dem 16. Dezember 1944 mit Albert Grogg, verwitwet seit dem 12. März 1979, Tochter des Carlo Giuseppe Buzzi und der Teresa Erminia Buzzi geb. Benecchi, wohnhaft gewesen in 3013 Bern, Altenbergstrasse 64, Wohnen-Pflege Altenberg, ist am 21. April 2018 in Bern verstorben.

An die unbekannt Erben der Grogg geb. Buzzi Rina ergeht ein Erbenruf im Sinne von Art. 555 ZGB. Der Aufruf geht insbesondere an allfällige Nachkommen bzw. an Geschwister und deren Nachkommen.

Die gesetzlichen Erben werden hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes unter Vorlage eines Nachweises über ihre Erbenqualität schriftlich an folgende Adresse zu wenden:

Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, 3-2  
Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3001 Bern

**Pastore geb. Weyrich**, Inge Irma Eva, geboren am 25. April 1940, geschieden, deutsche Staatsangehörige, Tochter des Herbert und der Erna geb. Block, wohnhaft gewesen in 3018 Bern, Keltenstrasse 25, Domicil Schwabgut, ist am 19. August 2018 in Bern verstorben.

An die unbekannt Erben der Verstorbenen ergeht ein Erbenruf im Sinne von Art. 555 ZGB. Zu den gesetzlichen Erben gehören neben Nachkommen, Geschwistern, Eltern und Grosseltern auch Tanten, Onkel und deren Nachkommen (Cousinen und Cousins).

Die gesetzlichen Erben werden hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes unter Vorlage eines Nachweises über ihre Erbenqualität schriftlich an folgende Adresse zu wenden:

MÜNGER•FRICKER Notariat & Verwaltungen 3-2  
Helvetiastrasse 15, 3000 Bern 6

**Ruiz Cuevas Juan Angel**, geboren am 3. September 1934, von Spanien, ledig, wohnhaft gewesen Rue du Moulin 11, 2504 Biel/Bienne, verstorben am 2. Juli 2018.

Der Verstorbene hat kein Testament hinterlassen. Dem Notar wurde auch kein Erbvertrag vorgelegt.

Gesetzliche Erben sind Nachkommen der Eltern oder Grosseltern väterlicherseits sowie Nachkommen der Eltern oder Grosseltern mütterlicherseits. Die gesetzlichen Erben werden hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letzten Publikation dieses Erbenrufes beim unterzeichnenden Notar zu melden. Der Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an den Notar zu richten.

Gehen innert Jahresfrist keine Meldungen ein, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der Erbschaftsklage an die bereits bekannten Erben.

Biel/Bienne, den 21. Dezember 2018 3-2  
Der Erbschaftsliquidator: Daniel Graf, Notar

## Rechnungsruf

**Racz**, Eva Agnes, geboren am 22. März 1934 in Budapest (Ungarn), Tochter der Eteka Stempler und des Miksa Racz, von Lausanne VD, ledig, wohnhaft gewesen in 3110 Münsingen, Belpbergstrasse 53, verstorben am 7. Juni 2017 in Münsingen.

Hiermit ergeht ein Rechnungsruf gemäss Art. 36 Abs. 2 InvV in Verbindung mit Art. 582 Abs. 1 ZGB an die Gläubiger und Schuldner der Erblasserin mit Einschluss der Bürgschaftsgläubiger mit der Aufforderung, ihre Forderungen bzw. Schulden innert zwei Monaten seit der letztmaligen Publikation dieses Rechnungsrufes beim Notar anzumelden.

Sachdienliche Hinweise sind ebenfalls an den Notar zu richten.

Münsingen, 18. Dezember 2018 3-2  
Der beauftragte Notar: Jürg Wisler  
Belpbergstrasse 5a, 3110 Münsingen

## Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

### Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekannt Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Bernasconi**, \*Edoardo\* Giulio, Sohn des Bruno und der Emma Martha geb. Tschudin, Ehemann der Brigitte Beatrice geb. Schuhmacher, geboren am 6. Januar 1942, von Bern, wohnhaft Zikadenweg 28, 3006 Bern, verstorben am 13. November 2018 in I-Arona. Vor Einbürgerung italienischer Staatsangehöriger.

Letztwillige Verfügung vom 11. Oktober 1998, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 19. Dezember 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 3. Januar 2019 3-1  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Grunzel**, Heinz \*Gottfried\*, Sohn des Albert Richard und der Lina Martha geb. Berndt, ledig, geboren am 6. Februar 1932, von Bern, wohnhaft gewesen Abendstrasse 30/85, 3018 Bern, verstorben am 29. November 2018. Vor der Einbürgerung am 17. Mai 1989 heimatberechtigt in der Deutschen Demokratischen Republik.

Letztwillige Verfügung vom 10. November 2016 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 19. Dezember 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 27. Dezember 2018 3-2  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Herzig**, Verena, Tochter des Adolf Herzig und der Ida geb. Siegrist, geschieden, geboren am 11. Oktober 1938, von Eggwil BE, wohnhaft gewesen Burgernzielweg 14, 3006 Bern, verstorben am 11. Oktober 2018.

Letztwillige Verfügungen vom 8. Oktober 2018 und 8. Oktober 2018, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 7. November 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 19. Dezember 2018 3-3  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Nobs geb. Haselmann**, Frieda, Tochter des Georg und der Elisabeth geb. Haas, Witwe des Hansruedi, geboren am 4. Oktober 1932, von Oberthal BE, wohnhaft gewesen in 3006 Bern, Salvisbergstrasse 6, Zentrum Schönberg, verstorben am 22. November 2018.

Letztwillige Verfügung vom 12. März 2017, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 12. Dezember 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 19. Dezember 2018 3-3  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Reichenbach geb. Gilliland**, \*Rose\* Lydia, Tochter des Edmond Constant und der Louise geb. Barraud, verwitwet, geboren am 24. Juli 1923, von Combremont-Le-Grand/VD, wohnhaft gewesen Weltpoststrasse 18/119, 3015 Bern, verstorben am 6. Dezember 2018.

Letztwillige Verfügung vom 30. Juli 2012 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 19. Dezember 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 27. Dezember 2018 3-2  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Schneeberger**, Gottfried, geboren am 20. Oktober 1924, von Ochlenberg BE, verwitwet, wohnhaft gewesen an der Niesenstrasse 41, 3627 Heimberg, verstorben am 12. November 2018 in Thun.

Testament vom 12. März 2016, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 10. Dezember 2018 durch den Notar.

Das Testament liegt beim Notar auf. Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Notar Bernhard Blum, Thunstrasse 12, Postfach 117, 3612 Steffisburg.

Steffisburg, 10. Dezember 2018 3-3  
Bernhard Blum, Notar und Rechtsanwalt

**Spingardi**, Salvatore, geboren am 2. November in Licodia Eubea (Italien), von Bern, verwitwet seit dem 23. November 2011 von Anna Maria Spingardi geb. Braig, Sohn des Emiliano und der Maria Spingardi geb. Falcone, wohnhaft gewesen Landoltstrasse 22, 3007 Bern, verstorben am 8. September 2018.

Erbvertrag vom 19. Dezember 2007, eigenhändige letztwillige Verfügung vom 19. Juli 2013 und Schenkung auf den Tod vom 1. September 2018. Alleinerbeneinsetzung und Schenkung an eine Drittbegünstigte.

Auflage im Notariat Schwarz + Neuenschwander, Notar Christian Neuenschwander, Neuengasse 25, 3011 Bern.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Christian Neuenschwander, Neuengasse 25, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 20. Dezember 2018 3-1  
Christian Neuenschwander, Notar

## Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Wittwer-Becker**, Miranda, geboren am 6. November 1942, von Aeschi bei Spiez, verwitwet, wohnhaft gewesen Austrasse 90a, 3176 Neuenegg, ist am 23. Oktober 2018 in Bern verstorben.

Der öffentlich beurkundete Ehe- und Erbvertrag vom 2. September 2011, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, wurde am 10. Dezember 2018 durch den beauftragten Notar an die eingesetzten Erben eröffnet.

Für die gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt die vorliegende Publikation als Eröffnung im Sinne von Art. 558 ZGB.

Der Ehe- und Erbvertrag liegt beim beauftragten Notar Markus Häusermann, Schwanengasse 5/7, 3011 Bern, zur Einsicht auf. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in den Erbvertrag Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben.

Erfolgt innert Monatsfrist ab der dritten Publikation keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen den Erbenschein gemäss Art. 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der erbrechtlichen Klagen.

Bern, 10. Dezember 2018 3-3  
Der Beauftragte: Markus Häusermann, Notar  
Schwanengasse 5/7, Postfach, 3001 Bern

## Staatsanwaltschaft und Jugend-anwaltschaft

## Busse

### Vernehmlassung zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft, gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB in Verbindung mit Artikel 36

Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, anstelle der auferlegten Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen hat. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern. Diese kann die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe ausschliessen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

**Berger Attila Remy**, geboren am 27. Juli 1999, unbekanntes Aufenthaltes, hat die ihm auferlegte Busse von Fr. 90.– vom 20. August 2018 der Gemeinde Münsingen, nicht bezahlt. Gestützt auf Art. 106 Abs. 5 i.V.m. Art. 36 Abs. 2 StGB und Art. 61 Abs. 1 Bst. a EG ZSJ wird durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, eine Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.

Die Staatsanwältin: M. Blank

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Jugend-anwaltschaft Region Emmental-Oberaargau

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse von Fr. 60.– nicht bezahlt. Gestützt auf Art. 24 Abs. 5 JStG wurde daher die Busse von Fr. 60.– in einen Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugend-anwaltschaft einzureichen.

**Teklemariam Samsom**, geboren am 8. Oktober 2000, von Eritrea (Aufenthaltsstatus: F), Sohn des Tesfaselassie Teklemariam und der Tinsea Gezai, unbekanntes Aufenthaltes.

Die Jugend-anwältin: U. Ulli

## Bedingte Geldstrafe

### Widerruf

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

Mitteilung zur Vernehmlassung

**Abdullaahi Guure Mohamed**, geboren am 1. Juni 1995, von Somalia, unbekanntes Aufenthaltes, wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt den bedingten Strafvollzug gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB für folgendes Urteil zu widerrufen:

– Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Bern-Mittelland vom 15. Dezember 2017

da die beschuldigte Person innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Vor dem Widerrufsentscheid wird ihr in Anwendung von Art. 364 Abs. 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von 10 Tagen zum Widerruf der bedingten Strafen in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Der Staatsanwalt: S. Gilg

## Persönliche Leistung

### Umwandlung in Busse

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte persönliche Leistung nicht erbracht. Gestützt auf Art. 23 Abs. 6 JStG in Verbindung mit Art. 87 Abs. 1 EG ZSJ und Art. 364 StPO, ist die persönliche Leistung von 1½ Tagen (Strafbefehl vom 16. Mai 2018) in Busse umzuwandeln, wenn sie nicht erbracht wird. Gemäss Art. 364 Abs. 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugend-anwaltschaft zu äussern. Wenn die verurteilte Person sich innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) bei der Jugend-anwaltschaft meldet, kann von der Umwandlung in eine Busse abgesehen werden, sofern die verurteilte Person die persönliche Leistung nach erfolgter Mahnung noch leistet.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Jugend-anwaltschaft Region Bern-Mittelland

**Abasy Faisal**, geboren am 22. September 2000, von Afghanistan.

Die Jugend-anwältin: B. Lavater

## Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Fristwährende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen.

Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

- Gaalne Bogdan Karolina**, geboren am 7. April 1991, von Ungarn, unbekanntes Aufenthaltes, wird wegen Nachtruhestörung (begangen am 24. September 2018 in Bern, Aarberggasse 19, und Störung der Ruhe an einem öffentlichen Feiertag (Sonntagsruhe) (begangen am 30. September 2018 in Bern, Aarberggasse, schuldig erklärt.
- Gaalne Bogdan Karolina wird bestraft mit einer Busse von Fr. 150.–, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von zwei Tagen.
- Die Kosten des Verfahrens von Fr. 100.– werden Gaalne Bogdan Karolina auferlegt.
- Gaalne Bogdan Karolina hat demgemäss total Fr. 250.– zu bezahlen.

- Orsos Dzsenerifer**, geboren am 20. Dezember 1999, von Ungarn, unbekanntes Aufenthaltes, wird wegen Nachtruhestörung (begangen am 24. September 2018 in Bern, Aarberggasse 19,

- und Störung der Ruhe an einem öffentlichen Feiertag (Sonntagsruhe) (begangen am 30. September 2018 in Bern, Aarberggasse, schuldig erklärt.
- Orsos Dzsener wird bestraft mit einer Busse von Fr. 150.–, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von zwei Tagen.
  - Die Kosten des Verfahrens von Fr. 100.– werden Orsos Dzsener auferlegt.
  - Orsos Dzsener hat demgemäss total Fr. 250.– zu bezahlen.

Der Staatsanwalt: H. Fleischhackl

## Regionalgerichte

### Mitteilungen in Zivilsachen

#### Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

#### Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren **Akgül Yusuf**, geboren am 10. Dezember 1973, von der Türkei, unbekanntem Aufenthaltes, (AHV-Nr. 756.6018.3028.62), Beklagter, gegen **Akgül Fatma**, geboren am 20. Juni 1973, von der Türkei, wohnhaft Ahornweg 8a, 3110 Münsingen, vertreten durch Fürsprecher Ismet Bardakci, Advokaturbüro Bardakci, Aarberggasse 30, Postfach, 3001 Bern, Klägerin, betreffend Ehescheidung auf Klage.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

- Die zwischen den Parteien am 2. Januar 1997 in Sandikli (Türkei) geschlossene Ehe wird auf Begehren der klagenden Partei in Anwendung von Art. 114 ZGB geschieden.
- Das gemeinsame Kind – Pelin Sevim, geboren am 3. Juni 2003 wird unter die alleinige elterliche Sorge und Obhut der Mutter gestellt.  
Auf die Festsetzung einer konkreten Kontaktrechtsregelung wird zurzeit verzichtet.
- Yusuf Akgül hat für das Kind Pelin Sevim ab Rechtskraft des Scheidungsurteils einen monatlich zum Voraus zahlbaren Barunterhaltsbeitrag in Höhe von Fr. 600.– zu bezahlen.  
Art. 286 Abs. 2 und 3 ZGB bleiben vorbehalten.  
Yusuf Akgül hat den Unterhaltsbeitrag von Fr. 600.– gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB über die Volljährigkeit hinaus weiterhin zu erbringen, bis die Erstausbildung des Kindes ordentlicherweise abgeschlossen ist.  
Die Familienzulage ist im Unterhaltsbeitrag nicht inbegriffen und zusätzlich geschuldet, wenn die beklagte Partei darauf Anspruch hat und sie nicht von der klagenden Partei bezogen wird.
- Der Unterhaltsbeitrag basiert auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,8 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Er wird jeweils auf den 1. Januar (erstmalig per 1. Januar 2020) proportional dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst. Die neuen Beträge sind nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Frankenbeträge gemäss Ziffer 3} \\ \times \text{neuer Indexstand} \\ 101,8 \text{ Punkte}$$

- Die Anpassung an den Index erfolgt jedoch nur, wenn sich das Einkommen der beklagten Partei entsprechend mit der Teuerung entwickelt hat. Sie trägt die Beweislast für eine fehlende oder geringere Angleichung ihres Einkommens an die Teuerung.
- Es wird festgestellt, dass mit dem Unterhaltsbeitrag der gebührende Unterhalt des Kindes nicht gedeckt ist. Zur Deckung des gebührenden Barunterhalts fehlen monatlich maximal Fr. 300.– (unter Berücksichtigung der Kinderzulage von Fr. 230.–). Auf die Bezifferung des Fehlbetrags

beim Betreuungsunterhalt wird angesichts der finanziellen Verhältnisse verzichtet.

- Die ganze Erziehungsgutschrift wird gemäss Art. 52<sup>ter</sup> AHV Fatma Akgül angerechnet.
- Die während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen beider Ehegatten werden hälftig geteilt (Art. 122 und 123 ZGB und Art. 22a FZG).  
Von der Austrittsleistung von Yusuf Akgül (SV-Nummer 756.6018.3028.62) wird ein Betrag von Fr. 23 630.92 (davon ein Teilbetrag von Fr. 15 000.– vom Freizügigkeitskonto der Freizügigkeitsstiftung der Migros Bank Kontonummer 537.478.95, sowie ein weiterer Teilbetrag von Fr. 8630.92 vom Freizügigkeitskonto der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG Kontonummer 346420) auf das Vorsorgekonto von Fatma Akgül bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Nr. 17-0056-111-3) übertragen.
- Es wird festgestellt, dass keine Ehegattenunterhaltsbeiträge gemäss Art. 125 ZGB geschuldet sind.
- Es wird festgestellt, dass die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt sind.
- Die Gerichtskosten werden festgesetzt auf Fr. 1400.– (inkl. Übersetzung) und werden beiden Parteien je zur Hälfte zur Bezahlung auferlegt, seitens von Fatma Akgül unter Vorbehalt der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.
- ...
- ...
- Der Klägerin mündlich eröffnet und begründet, schriftlich ausgehändigt, unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung.  
Schriftlich zu eröffnen:  
– dem Beklagten (Publikation)  
– ...  
– ...

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung (Art. 308 ff. ZPO) angefochten werden. Richtet sich die Anfechtung ausschliesslich gegen den Kostenentscheid oder richtet sie sich gegen die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung, wird Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO) zu erheben sein. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigefügt werden wird.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wählende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 18 2321) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Huber

#### Regionalgericht Berner Jura-Seeland

**Nibero Biel GmbH in Liquidation**, vormals mit Sitz an der Kanalgasse 41 in 2502 Biel/Bienne, wird als Beklagte in Sachen Arbeitsrecht der Chirindza Isabel Paulo, Klägerin, nachstehende Verfügung vom 20. Dezember 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Das Verfahren CIV 17 4488 wird infolge Gegenstandslosigkeit (Löschung der Beklagten im Handelsregister) als erledigt abgeschlossen.
- Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
- Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.
- Zu eröffnen:  
– der Klägerin  
– der Beklagten, durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

La décision suivante en matière civile est pourvue d'une motivation et est notifiée, sous la forme d'un dispositif, aux personnes de domicile inconnu, conformément à l'art. 141 CPC. Le délai pour contester la décision commence à courir dès la publication de la décision. La durée du délai est indiquée séparément par chaque publication de décision (voir ci-dessous). La motivation, ainsi que l'indication complète des voies de droit peuvent être consultées auprès de l'autorité judiciaire compétente, après s'être annoncé préalablement par téléphone.

Dans la procédure civile liée entre BVConsult SA, Rue de Flore 5, 2502 Biel/Bienne, requérante, et **Hopman ST SA**, Rue de Zürich 23, 2504 Biel/Bienne, requise, concernant une réquisition de faillite ordinaire.

Considéranants:

1. (...)

Partant, la Présidente e.o. rectifie le chiffre 1 des considérants de la décision du 5 décembre 2018 comme suit:

Par courrier du 4 octobre 2018, la créancière/requérante a déposé dans la poursuite no 98029679 de l'Office des poursuites Seeland, agence Biel/Bienne, une réquisition de faillite pour une créance de Fr. 4344.–, Fr. 3294.–, Fr. 7128.– et Fr. 2052.–, plus frais accessoires.

A notifier:

- à la créancière/requérante, recommandé
  - à la débitrice/requise, par publication
  - à l'Office du registre du commerce du canton de Berne, recommandé
  - à l'Office des poursuites Seeland, agence Biel/Bienne, recommandé
  - à l'Office des faillites Seeland, agence Seeland, recommandé
  - à l'Office du registre foncier Seeland, recommandé
- La Présidente e.o.: Ndiaye

La décision suivante en matière civile est pourvue d'une motivation et est notifiée, sous la forme d'un dispositif, aux personnes de domicile inconnu, conformément à l'art. 141 CPC. Le délai pour contester la décision commence à courir dès la publication de la décision. La durée du délai est indiquée séparément par chaque publication de décision (voir ci-dessous). La motivation, ainsi que l'indication complète des voies de droit peuvent être consultées auprès de l'autorité judiciaire compétente, après s'être annoncé préalablement par téléphone.

Dans la procédure civile liée entre Assetimmo Fondation de placements immobiliers, Badenerstrasse 329, 8003 Zürich, Représentée par Niederer SA, Route de Moncor 14, 1752 Villars-sur-Glâne, requérante, et **Bouli Fouda Hanz Emmanuel**, né le 25 décembre 1986, pays d'origine Cameroun, Rue Arrière 4A, 2504 Biel/Bienne, requis, **Francisco Lopes Elizabete**, Mettlenweg 96, 2504 Biel/Bienne, requise, concernant une requête en expulsion traitée en cas clair au sens de l'art. 257 CPC.

Considéranants:

(...)

Le Président décide:

- Les parties requises sont condamnées à évacuer les locaux et quitter l'appartement qu'elles occupent au 3ème étage de l'immeuble sis Mettlenweg 96, 2504 Bienne, jusqu'au 20 décembre 2018, à 12 h au plus tard, sous commination des sanctions prévues à l'art. 343 al. 1 lit. a CPC en relation avec l'art. 292 CP en cas d'inexécution (amende allant jusqu'à Fr. 10 000.–). Le cas échéant, la partie requérante dénoncera à la police cette infraction.

L'art. 292 CP dispose que: «Celui qui ne se sera pas conformé à une décision à lui signifiée, sous la menace de la peine prévue au présent article, par une autorité ou un fonctionnaire compétents sera puni d'une amende».

- Au cas où les parties requises n'auraient pas obtempéré jusqu'à la date fixée, la partie requérante est autorisée à procéder à ses propres frais à l'expulsion, respectivement à mandater des tiers pour procéder à l'expulsion. La partie requérante peut réclamer aux parties requises les frais d'expulsion engendrés par le non-respect de la décision d'expulsion et par l'exécution par un tiers.
- Cette autorisation est limitée au 31 janvier 2019.
- Les frais judiciaires, fixés à Fr. 1000.–, sont mis à la charge des parties requises et prélevés sur l'avance fournie par la partie requérante. Les par-

ties requises sont condamnées à rembourser solidairement à la partie requérante Fr. 1000.–.

5. Les parties requises sont condamnées à verser solidairement un montant de Fr. 200.– à titre de dépens à la partie requérante.
6. A notifier aux parties.

Le Président: Villard

## Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

*Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung*

**Götschmann**, Werner und Gabriella, vormals wohnhaft Papiermühlestrasse 136 in 3063 Ittigen, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, werden als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Gebäudeversicherung Bern (GVB), Gesuchstellerin, nachstehende Kostenverfügung vom 19. Dezember 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass das Mietobjekt gemäss Bericht der Gemeindeverwaltung Ittigen vom 12. Dezember 2018 geräumt wurde.
2. Die durch den Vollstreckungsauftrag entstandenen Kosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 2291.65 (Gerichts- und Publikationskosten Fr. 450.–, Rechnung Transportunternehmen ABC Umzüge GmbH Fr. 1841.65). Sie werden dem von der gesuchstellenden Partei geleisteten Vorschuss von Fr. 6450.– entnommen. Der gesuchstellenden Partei sind Fr. 4158.35 aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.  
Die gesuchsgegnerischen Parteien werden verurteilt, der gesuchstellenden Partei Fr. 2291.65 zu ersetzen.
3. [...]

Der Gerichtspräsident: Poggio

*Regionalgericht Berner Jura-Seeland*

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les 10 jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Einwohnergemeinde Safnern, Hauptstrasse 62, 2553 Safnern, repr. par: Regionaler Sozialdienst Orpund, Gottstattstrasse 12, Case postale 141, 2552 Orpund, requérante, et **Boleki N'djeka Bonzamba**, Rue de Mad-retschi 58, 2503 Biel/Bienne, requis, concernant une mainlevée définitive.

Le Président ordonne:

1. Il est attesté du dépôt de la requête de mainlevée de l'opposition du 2 novembre 2018 (reçue le 5 novembre 2018) dans la poursuite no 98025837

de l'Office des poursuites Seeland, agence Biel/Bienne, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.

2. Conformément à l'art. 62 CPC, la litispendance est créée dès le 2 novembre 2018.
3. La partie requérante fournira une avance de frais de Fr. 500.– jusqu'au 20 novembre 2018, au moyen du bulletin de versement annexé, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland, Section civile.
4. Un exemplaire de la requête est notifié à la partie requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
5. Un délai de cinq jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti à la partie requise afin de prendre position sur la requête, pièces justificatives à l'appui. La prise de position sur la requête et les éventuelles pièces justificatives doivent être déposées en 2 exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau.  
A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).
6. Le dossier de la requête est à disposition des ayants droit pour consultation, après annonce téléphonique préalable (031 636 36 10), aux heures d'ouverture à la chancellerie du Tribunal régional Jura bernois-Seeland.
7. A notifier:
  - à la partie requérante, avec un bulletin de versement, courrier A
  - à la partie requise, par publication

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les 10 jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Billaud Gilbert, Grenchenstrasse 2, 3296 Arch, requérant, et **Pisano**, Luca, Chemin du Seeland 8, 2503 Biel/Bienne, requis, concernant une mainlevée définitive.

Le Président ordonne:

1. Il est attesté du dépôt de la requête de mainlevée de l'opposition du 9 novembre 2018 (reçue le 12 novembre 2018) dans la poursuite no 98042855 de l'Office des poursuites Seeland, agence Biel/Bienne, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. Conformément à l'art. 62 CPC, la litispendance est créée dès le 10 novembre 2018.
3. La partie requérante fournira une avance de frais de Fr. 350.– jusqu'au 27 novembre 2018, au moyen du bulletin de versement annexé, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland, Section civile.
4. Un exemplaire de la requête est notifié à la partie requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
5. Un délai de 5 jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti à la partie requise afin de prendre position sur la requête, pièces justificatives à l'appui. La prise de position sur la requête et les éventuelles pièces justificatives doivent être déposées en 2 exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau.  
A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en

considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).

6. Le dossier de la requête est à disposition des ayants droit pour consultation, après annonce téléphonique préalable (031 636 36 37), aux heures d'ouverture à la chancellerie du Tribunal régional Jura bernois-Seeland.
7. A notifier:
  - à la partie requérante, avec un bulletin de versement, courrier A
  - à la partie requise, par publication

Le Président: Villard

## Abhanden gekommene Werttitel

### Kraftloserklärung

Die nachstehend genannten, als vermisst aufgerufenen Wertpapiere sind der unterzeichnenden Gerichtsbehörde innert der angesetzten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit gemäss Artikel 870 ZGB kraftlos erklärt.

*Regionalgericht Berner Jura-Seeland*

**Cédule hypothécaire sur papier**, lastend auf au 1er rang de l'immeuble, feuillet n° 7008 du ban de Biel/Bienne, lautend auf feu Monsieur Eschler Jean, pièce no II/843 Saldo/Wert Fr. 13 000.–.  
Datum der Ausstellung: 14. Januar 1938, intérêt maximal 6,5%.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse  
Regionalgericht Berner Jura-Seeland  
Spitalstrasse 14, 2502 Biel/Bienne

## Schuldbetreuung und Konkurs

### Provisorische Nachlassstundung

**GMD Gipserei GmbH**, Solothurnstrasse 7, 2542 Pieterlen, CHE-457.358.346.

Der gesuchstellenden Partei wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt.

Provisorische Sachwalterin: Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau.

Beginn der provisorischen Nachlassstundung: 30. Oktober 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Drei Monate.

Ablauf der provisorischen Nachlassstundung: 3. Februar 2019.

Verhandlung zur Bewilligung der definitiven Nachlassstundung: 31. Januar 2019, 8.30 Uhr, Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Amthaus, Gerichtssaal 102, 1. Stock, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne. Die Gläubiger haben Gelegenheit, allfällige Einwendungen bis 28. Januar 2019 schriftlich bei Gerichtspräsident Walser vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland einzureichen oder anlässlich der Verhandlung mündlich geltend zu machen.

Mit Verfügung vom 17. Dezember 2018 wurde die bis zum 30. Dezember 2018 gewährte provisorische Nachlassstundung um fünf Wochen, das heisst bis am 3. Februar 2019, verlängert und die Voser Treuhand AG als provisorische Sachwalterin eingesetzt. Die Fortsetzungsverhandlung zur Prüfung des Antrags auf definitive Nachlassstundung wird angesetzt auf Donnerstag, 31. Januar 2019, 8.30 Uhr.

Verfügende Stelle  
Regionalgericht Berner Jura-Seeland  
Der Gerichtspräsident: Walser

## Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.



## Lauterbrunnen

### Baupublikation

Gesuchstellerin: Bergschaft Suls, vertreten durch Hanspeter von Allmen, Längimoosstrasse 15, 3075 Rüfenacht.

Projektverfasser: Forstingenieurbüro natec, Christian Lüthi, Postgasse 49, 3800 Interlaken.

Bauvorhaben: Erstellen eines 3,2 km langen, einspurigen Alpweges mit einer Wegbreite von 3,00 m ab der Mederalp (oberhalb Isefuh-Sulwald) via Chüebodmi nach Alp Suls; erstellen eines einfachen Maschinenweges ab der Weglinie zu den Alphütten Chüebodmi; Unterhalt an den Viehtreibwegen auf der Sousegg.

Waldrodung für die Alperschliessung

– Rodungsfläche: 14 526 m<sup>2</sup> temporär und 6570 m<sup>2</sup> definitiv auf den Parzellen Nrn. 5024, 5042 und 6029  
– Ersatzaufforstung: 14 526 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle und 12 665 m<sup>2</sup> auf der Parzelle Nr. 102

Standort: Lauterbrunnen, Alp Suls, Parzellen Nrn. 102, 5024, 5042 und 6029, Koordinaten 2.633.550/1.163.100, Landwirtschaftszone/Wald.

Schutzzonen: Gewässerschutzzone A, Trockengebiete, Waldinventar und Naturschutzgebiete.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)  
– Bauten in Waldnähe (Art. 25 KWaG)  
– Bauten im Wald (Art. 14 WaV)  
– Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)  
– Eingriffe in geschützte Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Art. 18 ff. NHG)  
– Bauten in Naturschutzgebieten (Art. 18 ff. NGH)

Auflage- und Einsprachefrist bis 4. Februar 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen, 3822 Lauterbrunnen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsanträge, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG). Hinweis: Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Wilderswil

### Baupublikation

Gesuchsteller: Verein Credo Schloss Unspunnen, Unspunnenstrasse 11, 3812 Wilderswil.

Projektverfasserin: ateliermarti architekten ag, Am Lauener 8, 3800 Unterseen.

Bauvorhaben: Erweiterung Sportplatz und erstellen einer Natursteinmauer als Hangschutz.

Schutzobjekt: Erhaltenswertes K-Objekt (Schloss Unspunnen).

Standort: Unspunnenstrasse 9a, Parzelle Nr. 1038, Koordinaten 2.632.071/1.168.574, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)  
– Baute in Waldnähe (Art. 25 KWaG)  
– Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 4. Februar 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3812 Wilderswil.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Verpflockung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsanträge, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG). Hinweis: Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Wilderswil

### Baupublikation

Gesuchsteller: Verein Credo Schloss Unspunnen, Unspunnenstrasse 11, 3812 Wilderswil.

Projektverfasserin: ateliermarti architekten ag, Am Lauener 8, 3800 Unterseen.

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung Sportplatz; erstellen von Stützmauern zur Hangsicherung; erstellen neuer Zaun und neue Beleuchtungskandelaber; Neubau einer Mehrzwecksportanlage.

Waldrodung für die Hangstabilisierung (Sichtbetonstützmauern)

– Rodungsflächen: 97 m<sup>2</sup> temporär und 51 m<sup>2</sup> definitiv auf der Parzelle Nr. 1038  
– Ersatzaufforstungsflächen: 97 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle und 57 m<sup>2</sup> auf der Parzelle Nr. 1038

Standort: Unspunnenstrasse 11, Parzelle Nr. 1038, Koordinaten 2.632.000/1.168.536, Landwirtschaftszone.

Schutzzonen: Gewässerschutzzone A.

Schutzobjekt: Erhaltenswertes K-Objekt (Schloss Unspunnen).

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)  
– Nichtforstliche Kleinbauten im Wald (Art. 14 WaV)  
– Bauten in Waldnähe (Art. 25 KWaG)  
– Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)  
– Unterschreiten Strassenabstand (Art. 80 SG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 4. Februar 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Wilderswil, 3812 Wilderswil.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Verpflockung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsanträge, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG). Hinweis: Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Ausserordentliche Baugesuche

### Eriswil

*Ausnahmegesuch nach Art. 24 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)*

Gesuchsteller: Erwin und Marlies Meer, Hübeli 28, 4952 Eriswil, vertreten durch die Generalunternehmung Kühni AG, Emmentalstrasse 102, 3435 Ramsei. Projektverfasserin: Generalunternehmung Kühni AG, Emmentalstrasse 102, 3435 Ramsei.

Bauvorhaben: Abbruch und Wiederaufbau Wohnteil Bauernhaus.

Standort: Parzelle 468, Hübeli 28, 4952 Eriswil.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 4. Februar 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Eriswil, Ahornstrasse 9, 4952 Eriswil.

Eriswil, 3. Januar 2019

Gemeindeschreiberei Eriswil

## Lauenen

### Bau- und Ausnahmegesuch

Baugesuchsteller: Bruno Brand, Grabenstrasse 3, 3782 Lauenen b. Gstaad.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Weissen, Hinterseestrasse 27, 3782 Lauenen b. Gstaad.

Standort/Parzelle: Grabenstrasse 1a, Nr. 1883/1048.

Bauvorhaben: Abbruch Scheune Nr. 1a, Wiederaufbau als Wohngebäude mit Garage.

Baugebiet: Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 RPG in Verbindung mit Art. 39 RPV)

Auflage- und Einsprachefrist: 27. Dezember 2018 bis 28. Januar 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeinderverwaltung, Lauenenstrasse 2, 3782 Lauenen.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet einzureichen.

Lauenen, 27. Dezember 2018

Gemeindeverwaltung Lauenen

2-2

## Verschiedene gesetzliche Publikationen

### Gemischte Gemeinde Oberried

#### Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

*Änderung der Überbauungsordnung «Ferienresort Hamberger-Areal» mit Anerkennung als Uferschutzplan nach SFG und Realisierungsprogramm*

Der Gemeinderat Oberried am Brienzensee bringt, gestützt auf Art. 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Änderung der Überbauungsordnung «Ferienresort Hamberger-Areal» mit Anerkennung als Uferschutzplan nach SFG und Realisierungsprogramm zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Die Änderung der Überbauungsordnung umfasst:

– Änderung Überbauungsplan  
– Änderung Überbauungsvorschriften

Als weitere Unterlagen liegen auf:

– Erläuterungsbericht zur Änderung der Überbauungsordnung «Ferienresort Hamberger-Areal»  
– Unterlagen der geringfügigen Änderung der Überbauungsordnung «Ferienresort Hamberger-Areal» im Verfahren nach Art. 122 Abs. 1–3 BauV  
– Unterlagen der geringfügigen Änderung der Überbauungsordnung «Ferienresort Hamberger-Areal» im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Die Unterlagen liegen vom 4. Januar 2019 bis und mit 4. Februar 2019 bei der Gemeindeverwaltung auf. Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die Gemeindeschreiberei Oberried am Brienzensee zu richten.

Der Gemeinderat

### Stocken-Höfen

#### Öffentliche Auflage Totalwaldreservat «Lindital»

Die Waldabteilung Voralpen legt, gemäss Art. 14 des kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997, bei der Gemeindeverwaltung Stocken-Höfen vom 7. Januar 2019 bis 7. Februar 2019 folgende Akten öffentlich auf:

1. Grunddokumentation Totalwaldreservat «Lindital» vom 3. Oktober 2018;
2. Übersichtsplan 1:25 000 vom 3. Oktober 2018;
3. Perimeterplan 1:5000 vom 3. Oktober 2018.

Das geplante Totalwaldreservat hat zum Ziel, die natürliche Waldentwicklung auf der ausgeschiedenen Fläche möglichst ungestört ablaufen zu lassen. Es befindet sich im Gebiet «Lindital» in der Gemeinde Stocken-Höfen und umfasst Teile der Parzellen Nrn. 7, 15 und 24 der Burgergemeinde Niederstocken.

Die Akten können während der ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Während der Auflagefrist kann gegen das geplante Vorhaben Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich mit Angabe der Gründe bei der Gemeinde Stocken-Höfen, einzureichen.

Zur Einsprache befugt, sind vom Vorhaben direkt Betroffene, nach Baugesetz Berechtigte und nach Bundesrecht legitimierte Organisationen und Behörden.

Münsingen, 17. Dezember 2018  
Waldabteilung Voralpen  
Johann Kurtz, Abteilungsleiter

## Wynigen

Publikation der öffentlichen Auflage nach  
Art. 60 BauG  
Öffentliche Planaufgabe  
Ortsplanungsrevision Wynigen

Der Gemeinderat Wynigen bringt, gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 die Ortsplanungsrevision (bestehend aus Baureglement, Zonenplan Dorf, Zonenplan Rüedisbach und Kappelen, Zonenplan Landschaft, Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren und Bericht zur Ortsplanung) zur öffentlichen Auflage.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage erfolgt die Mitwirkung zum Richtplan Siedlungsentwicklung und Fusswegnetzplanung.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 3. Januar 2019 bis 4. Februar 2019, bei der Gemeindeverwaltung Wynigen öffentlich auf. Die Unterlagen sind

zudem auf der Homepage [www.wynigen.ch](http://www.wynigen.ch) aufgeschaltet.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Wynigen einzureichen.

Wynigen, 21. Dezember 2018  
Der Gemeinderat

**Redaktionsschluss**  
**Freitag, 10 Uhr**

zum Beispiel:

**Amtsblatt  
des  
Kantons  
Bern**

Denken und Handeln: W. Gassmann AG – Ihr Dienstleister für Information und Kommunikation.

# Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.

## Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
- 6 Monate Fr. 46.–
- 3 Monate Fr. 28.–
- ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern  
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

# Publikationen im Amtsblatt – Wegleitung

1. **Zusammenarbeit.** Bitte bringen Sie allen Ihren Mitarbeitern vorliegende Wegleitung zur Kenntnis. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsblattverlag tragen Sie zu einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Aufträge, zur Vermeidung von Rückfragen, Fehlern und Verspätungen bei.
2. **Einsendetermin.** Annahmeschluss **Freitag, 10 Uhr.** Publikationen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, müssen über den Link [www.simap.ch](http://www.simap.ch) erfasst werden. Redaktionsschluss Donnerstag, 24 Uhr. Vor Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, wird dieser Termin jeweils vorverlegt; bitte zu gegebener Zeit Avis im Amtsblatt beachten. Publikationsaufträge mindestens 24 Stunden vor Annahmeschluss der Post übergeben. Der Verlag behält sich vor, Publikationen, durch welche keine Fristen anberaumt oder welche zu spät aufgegeben werden, vor bzw. nach dem vorgeschriebenen Datum erscheinen zu lassen.
3. **Amtliche Publikationen.** Bitte deutlich die Rubrik, unter welcher die in Auftrag gegebene Publikation erscheinen soll, bezeichnen. Im Zweifelsfall erscheinen Publikationen, bei welchen zweckmässige Angaben fehlen, im nichtamtlichen Inserateteil.
4. **Redaktionelles.** In früher erschienenen Amtsblättern nachschlagen, wie analoge Publikationen abgefasst sind; insbesondere den im Amtsblatt klein gedruckten, allgemeinen Kommentaren Rechnung tragen. Gerichtsbehörden werden gebeten, die im Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996 (BSG 162.13) enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Der Verlag behält sich ausdrücklich vor, ungeeigneten Text den Publikationsusancen des Amtsblattes anzupassen. Publikationstexte, welche diesen Usancen zuwiderlaufen, werden entweder abgeändert oder zwecks Kürzung, Ergänzung oder Berichtigung zurückgesandt. Manuskriptbearbeitung und Übersetzungen werden nach Zeitaufwand berechnet, auch bei Gratispublikationen (vgl. Ziff. 5, 11, 12, 13).
5. **Manuskripte.** Zu publizierende Texte können per E-Mail ([amtsblatt@gassmann.ch](mailto:amtsblatt@gassmann.ch), im Word-Format), per Fax und auf dem Postweg übermittelt werden. Blätter nur einseitig bedruckt/beschriftet. Bei Faxmitteilungen bitte auf Lesbarkeit achten (nicht zu kleine Schrift und nicht mit Raster unterlegt). Sollen ausgefüllte Formulare als Druckvorlage dienen, deutlich streichen, was nicht zu publizieren ist (vgl. Ziff. 4, 6, 10, 11, 12, 13).
6. **Papierformat.** Für Publikationsaufträge ausschliesslich **Normalformat A4** (21 x 29,7 cm) verwenden und oben rechts Raum freilassen für Registraturvermerke (vgl. Ziff. 5). Bitte keine Postkarten oder Memoranden.
7. **Briefadresse.** Publikationsaufträge für das Amtsblatt und diesbezügliche Korrespondenzen nicht an die Staatskanzlei und auch nicht an die Firma Gassmann AG, sondern wie folgt adressieren: **Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel;** bei Expresssendungen «Längfeldweg 135» hinzufügen.
8. **Jedesmal Postleitzahl.** Bei allen Korrespondenzen genaue Adresse und Postleitzahl sowie Telefonnummer des Absenders angeben, ebenso bei wem die Publikationsgebühren zu erheben sind (vgl. Ziff. 10, 11).
9. **Telefonische Aufträge.** Es werden keine telefonischen Publikationsaufträge entgegengenommen.
10. **Publikationsvorschriften auffällig am Anfang des Publikationstextes anbringen,** nicht am Ende des Textes, nicht auf der Rückseite, nicht auf separatem Brief. Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel / zur . . . maligen Publikation im Amtsblatt / Rubrik / Erscheinungstag(e): . . . / Rechnung senden an . . . / Datum . . . / Unterschrift . . . Allgemein gültige Weisungen bei jedem Auftrag wiederholen (vgl. Ziff. 6, 11, 12).
11. **Gebührenpflichtige Publikationen.** Für Publikationsgebühren wird Rechnung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, ohne besondere Begründung Vorauszahlung zu verlangen. In Rechnung gestellte Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen, rein netto (Mahngebühr Fr. 5.-; diese kann auch für mehrmaliges Rechnungstellen erhoben werden). Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig, Rechnungstellung an Vermittler oder Gewährung von Provisionen ausgeschlossen. Aufträge, welche dieser Vorschrift widersprechen, können abgelehnt werden (vgl. Ziff. 10, 13).
12. **Gratis-Publikationen.** Kantonalberner Behörden haben Anspruch auf amtliche Gratis-Publikationen, wenn nicht Dritte Verursacher von Publikationen sind. Bitte bei Auftragserteilung auffällig vermerken **«GRATIS»** und kurze Begründung beifügen. Hinweise wie «amtlich» oder «Amtsstelle des Kantons Bern» genügen nicht. Missachtung dieser Vorschriften hat Rechnungstellung zur Folge, und es kann nachträglich nicht mehr Anspruch auf Gratis-Publikation erhoben werden. Aufträge zur Berichtigung von ohne Verschulden des Verlages entstandenen Fehlern werden grundsätzlich nicht gratis ausgeführt. Gemäss **Weisung der Staatskanzlei** hat der Verlag auf raumsparendes Publizieren zu achten. Bitte machen Sie mit – Gratispublikationen bitte kurz fassen und auf das Nötigste beschränken. Vorstehende Ziffern 4, 5 und 10 bitte speziell beachten, ebenso Ziffer 13.
13. **Verantwortung, Haftung.** Für die Richtigkeit der Publikation ist der Einsender verantwortlich, und er haftet dem Verlag für ordnungsgemässe Zahlung der Publikationsgebühren. Ein Anspruch auf Preisnachlass oder Gratisberichtigung von Druckfehlern besteht nur, wenn der Sinn einer Publikation durch Verschulden der Druckerei entstellt worden ist.

# Publikationen?



**Im Amtsblatt des Kantons Bern.**